

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft,
 Forschung und Wirtschaft
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Die Universität für angewandte Kunst Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7825 betreffend Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht an Universitäten zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Anfrage 1)	Stichtag	Summe d. relev. DN	Pflichtzahl	besetzte Pflichtst.	Nichterfüllung
	31.12. 2015	Bescheid liegt nicht vor			
	2014	677	27	9	18
	2013	632	25	9	16
	2012	561	22	8	14
	2011	559	22	8	14
	2010	558	22	5	17

Anfrage 1a) besetzte Pflichtstellen:

Stichtag 31.12.	KV Angestellte	prag. MA	Vertragsbedienstete
2015	Bescheid liegt nicht vor		
2014	3	1	3
2013	3	1	3
2012	3	1	3
2011	3	1	3
2010	2	1	2

Anfrage 1b) allgemeines Personal

		wissenschaftl. Personal	
2015	liegt nicht vor	2015	liegt nicht vor
2014	5	2014	2
2013	4	2013	3
2012	4	2012	3
2011	4	2011	3
2010	4	2010	1

Anfrage 2) bezahlte Ausgleichstaxe:

KJ 2010	43.039,00	Euro
KJ 2011	60.816,00	Euro
KJ 2012	56.580,00	Euro
KJ 2013	57.865,00	Euro
KJ 2014	69.160,00	Euro
KJ 2015	Bescheid liegt nicht vor	

Anfrage 3a) Professorenkurie: 1 Person

Anfrage 3b) Allg. leit Personal: 1 Person

Anfrage 4) Allg. Personal: 1 Person
wissenschaftliches Personal: 1 Person

Anfrage 4a) Insgesamt VZÄ: 9,5
Insgesamt Köpfe: 10

allg. Personal VZÄ: 7,5
allg. Personal Köpfe: 8

wiss. Personal VZÄ: 2
wiss. Personal Köpfe: 2

Anfrage 4b) Insges. KV-Ang. VZÄ: 5,5
Insges. KV-Ang. Köpfe: 6

allg. Personal KV VZÄ: 4,5
allg. Personal KV Köpfe: 5

wiss. Personal KV VZÄ: 1
wiss. Personal KV Köpfe: 1

Anfrage 5) Nein, es gibt keine gewählte Behindertenvertrauensperson

Anfrage 6) Der Passus in den Stellenausschreibungen lautet:
Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigten Behinderten zur Bewerbung ein.

Anfrage 7) Einerseits gibt es auf Stellenausschreibungen nahezu keine Bewerbungen von begünstigten Behinderten. Andererseits kommt es auch vor, dass Personen zwar eine Behinderung haben, dies dem Arbeitgeber aber nicht melden bzw. keinen Feststellungsbescheid haben. Drittens wird die Pflichtzahl durch die Zählung von Köpfen anstelle von Vollzeitäquivalenten an Universitäten künstlich hochgetrieben. Durch die große Anzahl geringfügig beschäftigter Lektoren und Studienassistenten erhöht sich dadurch die Pflichtzahl drastisch. Und letztlich fallen manche Personengruppen wie etwa Beamte aus der Berechnung heraus, da sie nicht auf die Pflichtzahl angerechnet werden.